

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf der Oö. Kinderbildungs- und -betreuung-Novelle 2024

Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - Oö. KBBG)

INHALTSVERZEICHNIS

6. ABSCHNITT FINANZIERUNG

- § 27 Elternbeiträge
- § 28 Gastbeiträge
- § 29 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 30 Landesbeitrag für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- § 30a *Entfallen*
- § 30b *Entfallen*
- § 31 *Entfallen*
- § 32 *Entfallen*
- § 33 Kostenersatz für heilpädagogische Gruppen und alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen
- § 34 *Entfallen*
- § 35 Integrationskräfte; Kostenersatz Assistenz für Integration; Kostenersatz
- § 36 Umlage auf die Träger sozialer Hilfe
- § 37 Fortbildung

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 3

Grundsätze

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern und Tagesvätern erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Kinderschutzes.

(2) In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege aller Kinder unabhängig von eventuell bestehenden Beeinträchtigungen (Integration).

(3) Die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder von Tagesmüttern oder Tagesvätern ist - mit Ausnahme der allgemeinen Kindergartenpflicht gemäß § 3a - freiwillig.

(3a) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in einer Krabbelstube und einem Kindergarten ist bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

~~(3a) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bzw. einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe sowie einer Krabbelstube ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.~~

(3b) Im Übrigen erfolgt die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen oder von Tagesmüttern oder Tagesvätern gegen einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern.

(4) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich.

(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.

(6) Der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf nicht der Erzielung eines Gewinnes dienen.

(7) Abs. 3a - ausgenommen für den Besuch im Rahmen der Erfüllung der Kindergartenpflicht -, 3b, 4 und 6, sowie § 12 Abs. 1a, 3 bis 5, § 12a Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 3 und 4 sowie der 6. Abschnitt gelten nicht für freie Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(8) Abs. 3b und 4, sowie § 12 Abs. 1a, 3 bis 5, § 12a Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 3 und 4 sowie §§ 27 und 28 gelten nicht für betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

2. ABSCHNITT ORGANISATION

§ 7

Gruppen

(1) Die zulässige Zahl der Kinder pro Gruppe und die jeweilige Zusammensetzung einer Gruppe beträgt:

	Organisationsform	mindestens	höchstens
1.	Krabbelstubengruppe	6	10
2.	Kindergartengruppe	10	21
3.	Hortgruppe	10	23
4.	Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren	11	18
5.	Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter	11	21
6.	Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern im volksschulpflichtigen Alter und höchstens fünf Kindern unter drei Jahren	12	20
7.	Integrationsgruppe in einer Krabbelstube	6	8
8.	Integrationsgruppe in einem Kindergarten oder Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung	10	20

9.	Integrationsgruppe in einem Kindergarten oder Hort mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung	10	15
10.	Heilpädagogische Gruppe	5	12
11.	Heilpädagogische Gruppe mit Kindern mit schwerster Beeinträchtigung	5	8
12.	Alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe	6	8

(2) Eine Krabbelstübchengruppe darf in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr weiter besucht werden, insbesondere wenn

1. die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, bestätigt, dass für das Kind kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht und das Kind zu Beginn des Betriebsjahres der Krabbelstube das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2. dadurch kein unter 3-jähriges Kind abgewiesen werden muss.

(3) Eine Kindergartengruppe darf als alterserweiterte Gruppe geführt werden, wobei mindestens zehn Kinder im Kindergartenalter sein müssen. Eine alterserweiterte Kindergartengruppe darf von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 25) ab Vollendung des 18. Lebensmonats, und/oder Kindern im volksschulpflichtigen Alter besucht werden. Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder im volksschulpflichtigen Alter sind nach Möglichkeit gemeinsam in einer alterserweiterten Kindergartengruppe zu betreuen.

(3a) Eine heilpädagogische Kindergartengruppe darf als alterserweiterte Gruppe geführt werden, wobei mindestens fünf Kinder im Kindergartenalter sein müssen. Eine alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe darf von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem pädagogischen Aufsichtsorgan (§ 25) ab Vollendung des 18. Lebensmonats besucht werden.

(3b) Eine Integrationsgruppe in einem Kindergarten darf auch als alterserweiterte Gruppe geführt werden, wobei jeweils die niedrigere Gruppengrößenzahl zur Anwendung kommt.

(4) Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, die jeweilige Gruppengrößenzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, soweit nicht Abs. 5 bis 7 anzuwenden sind. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich große Gruppen entstehen.

(5) In den Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen Plätze wie folgt geteilt werden:

1. In einer Krabbelstübchengruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.
2. In einer alterserweiterten Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren dürfen maximal zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern unter drei Jahren geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 18 Kinder gleichzeitig betreut werden.
3. In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und keinen Kindern unter drei Jahren dürfen fünf Plätze zwischen jeweils einem Kind im Kindergartenalter und einem Kind im volksschulpflichtigen Alter geteilt werden, sofern

es die räumlichen Voraussetzungen zulassen und nicht mehr als ~~21~~²³ Kinder gleichzeitig betreut werden.

4. In einer Hortgruppe dürfen fünf Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig betreut werden.

5. In einer heilpädagogischen Hortgruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden.

(6) In den Gruppen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist mit Zustimmung der Bildungsdirektion eine Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl um maximal zwei Kinder zulässig, wenn die Notwendigkeit der Überschreitung auf Grund der Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern oder auf Grund sonstiger familiärer oder sozialer Verhältnisse gegeben ist und die personellen und räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. In alterserweiterten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und in Integrationsgruppen darf maximal um ein Kind überschritten werden, wobei die maximale Zahl der Kinder mit Beeinträchtigung und der unter dreijährigen Kinder nicht überschritten werden darf.

(7) Eine Überschreitung, die in einem besonders begründeten Einzelfall über das im Abs. 6 definierte Ausmaß hinausgeht, bedarf einer Zustimmung der Bildungsdirektion. Diese kann erforderlichenfalls unter der Voraussetzung, dass der Rechtsträger organisatorische, personelle oder räumliche Maßnahmen setzt, erteilt werden, wenn ansonsten die Zustimmung versagt werden müsste.

(8) Eine Unterschreitung der Mindestzahl ist nur mit Zustimmung der Bildungsdirektion zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse ein Bedarf gegeben und die Erfüllung der Aufgaben einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sichergestellt ist.

§ 11

Mindestpersonaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz ist auf die Öffnungszeiten, das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen und in der pädagogischen Konzeption~~im pädagogischen Konzept~~ darzustellen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, pädagogischen Assistenzkräfte, Integrationskräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein.

(3) Der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe beträgt:

Organisationsform	Mindestpersonaleinsatz
1. Krabbelstübchengruppe	eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind
2. Kindergartengruppe Hortgruppe	oder eine pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte

- | | |
|--|--|
| 3. Alterserweiterte
Kindergartengruppe | eine pädagogische Fachkraft und bei
mehr als einem Kind außerhalb des
Kindergartenalters eine zusätzliche
pädagogische Fachkraft und
erforderliche pädagogische
Assistenzkräfte |
| 4. Integrationsgruppe in einer
Krabbelstube | eine pädagogische Fachkraft und
erforderliche Integrationskräfte und
erforderliche pädagogische
Assistenzkräfte |
| 5. Integrationsgruppe in einem
Kindergarten oder Hort | eine pädagogische Fachkraft und
erforderliche Integrationskräfte und
erforderliche pädagogische
Assistenzkräfte |
| 6. Heilpädagogische Gruppe oder
alterserweiterte heilpädagogische
Kindergartengruppe | eine pädagogische Fachkraft und
erforderliche pädagogische Fach- bzw.
Assistenzkräfte |

(4) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß Abs. 3 für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gilt jedenfalls für die Kernzeit. In Randzeiten (§ 9 Abs. 4) darf vom Mindestpersonaleinsatz insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss; die Abweichung ist in der pädagogischen Konzeption ~~im pädagogischen Konzept~~ zu begründen.

(5) Der Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat Schülerinnen oder Schülern von Bildungsanstalten für Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik über Antrag der Direktion der betreffenden Anstalt und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan das Hospitieren und Praktizieren zu gestatten, wenn dadurch eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs nicht zu befürchten ist.

4. ABSCHNITT DECKUNG DES BEDARFS § 23

Sonderformen und Pilotprojekte

(1) Sonderformen (§ 2 Abs. 1 Z 7a) dürfen nur mit Bewilligung der Bildungsdirektion durchgeführt werden. Die Bewilligung ist spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung einschließlich einer pädagogischen Konzeption ~~eines pädagogischen Konzepts~~ anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, die Kriterien der Zielerreichung, der Ablauf, die Arbeitsweise und die Dauer der Sonderform hervorgehen.

(2) Die Bewilligung ist - allenfalls unter Bedingungen und Auflagen - befristet zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese von der Bildungsdirektion aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Wohls der Kinder befürchten lassen, hat die Bildungsdirektion die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(4) Die Bildungsdirektion kann an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.

(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn von der Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen ein Bescheid erlassen wurde. Diese Frist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(6) Pilotprojekte (§ 2 Abs. 1 Z 7b) sind der Bildungsdirektion spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Projektbeschreibung anzuschließen, aus der insbesondere die Projektverantwortlichen, das Projektziel, die Kriterien der Zielerreichung und die Projektdauer hervorgehen. Wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung des Pilotprojekts nicht gegeben sind oder Umstände vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährdet erscheinen lassen, hat die Bildungsdirektion die Durchführung des angezeigten Pilotprojekts mit Bescheid zu untersagen.

5. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 25a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dürfen personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeitet werden, sofern diese Daten für die Erfüllung dieser Zwecke und der in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben jeweils erforderlich sind:

1. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Kindergartenpflicht,
2. Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes,
3. rechtliche und pädagogische Aufsicht über Tagesmütter bzw. Tagesväter,
4. Abrechnung des Kostenersatzes für Integrationskräfte Assistenzkräfte für Integration,
5. Planung, Steuerung und Abrechnung der Landesbeiträge für die Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter,
6. Planung, Steuerung und Abrechnung der Sprachförderung,
7. Planung, Steuerung und Abrechnung von sonstigen Fördermaßnahmen auf Grund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG,
8. Planung und Steuerung der Bedarfsdeckung,
9. statistische Zwecke,
10. Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
11. Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie

12. Zusammenarbeit von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit den Pflichtschulen.

(2) Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten, die sich auf die bei ihnen angemeldeten Kinder beziehen, zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Geburtsdatum,
6. Sozialversicherungsnummer,
7. Muttersprache/Erstsprache des Kindes,
8. Gesundheitsdaten,
9. festgestellter Sprachförderbedarf,
10. erhöhter Förderbedarf,
11. Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes,
12. Zeitraum und Stundenausmaß der Zuordnung einer [Integrationskraft](#)[Assistenzkraft für Integration](#) zum Kind,
13. besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
14. Ein- und Austrittsdatum,
15. Anwesenheitszeiten,
16. Umfang des Betreuungsbedarfs,
17. Einnahme des Mittagessens,
18. Inanspruchnahme eines Bustransports,
19. bisherige Art der Betreuung,
20. Vor- und Familiennamen der Eltern,
21. Hauptwohnsitz der Eltern,
22. Kontaktdaten der Eltern,
23. Erwerbsstatus der Eltern inklusive Beschäftigungsausmaß (Vollzeit/Teilzeit),
24. Ausübung der Erziehung durch einen alleinerziehenden Elternteil,
25. Anzahl der Geschwister,
26. Geburtsdatum der Geschwister sowie
27. von Geschwistern besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(3) Die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten, die sich auf die bei ihnen angemeldeten Tageskinder beziehen, zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Geburtsdatum,
6. Sozialversicherungsnummer,
7. Muttersprache/Erstsprache des Kindes,

8. Gesundheitsdaten,
9. erhöhter Förderbedarf,
10. Beeinträchtigungen im Sinn des Oö. Chancengleichheitsgesetzes,
11. Bezug erhöhter Familienbeihilfe,
12. Vermittlung im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe,
13. besuchte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
14. Ein- und Austrittsdatum,
15. Anwesenheitszeiten,
16. Umfang des Betreuungsbedarfs,
17. Einnahme des Mittagessens,
18. bisherige Art der Betreuung,
19. Vor- und Familiennamen der Eltern,
20. Hauptwohnsitz der Eltern,
21. Kontaktdaten der Eltern,
22. Erwerbsstatus der Eltern inklusive Beschäftigungsausmaß (Vollzeit/Teilzeit),
23. Ausübung der Erziehung durch einen alleinerziehenden Elternteil,
24. Anzahl der Geschwister,
25. Geburtsdatum der Geschwister sowie
26. von Geschwistern in Anspruch genommene Tagesmütter bzw. Tagesväter.

(4) Die Ermächtigung und Verpflichtung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen, nach Abs. 3 gilt bei selbständigen Tagesmüttern bzw. Tagesvätern für diese.

(5) Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der bei ihnen tätigen Personen zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Sozialversicherungsnummer,
5. Art der Tätigkeit und stundenmäßiger Anteil am gesamten Beschäftigungsausmaß,
6. Beschäftigungsausmaß in Stunden,
7. berufliche Qualifikation,
8. Vorliegen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis,
9. Lohnkosten sowie
10. zugeordnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

(6) Die Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der bei ihnen tätigen Tagesmütter bzw. Tagesväter zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Sozialversicherungsnummer,
6. Art und Ort der Tätigkeit und Dienstverhinderungen,

7. Beschäftigungsausmaß in Stunden,
8. berufliche Qualifikation,
9. absolvierte Fortbildungen,
10. Vorliegen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis,
11. Lohnkosten sowie
12. zugeordnete Tageskinder.

(7) Die Rechtsträger sind ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der ~~Assistenzkräfte~~ für ~~Integration~~Integrationskräfte ihrer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Sozialversicherungsnummer,
5. Art der Tätigkeit,
6. Beschäftigungsausmaß in Stunden,
7. berufliche Qualifikation,
8. Vorliegen einer Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis,
9. zugeordnete Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber,
10. zugeordnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
11. Zeitraum der Tätigkeit als ~~Integrationskraft~~Assistenzkraft,
12. zugeordnete Kinder unter Anführung ihrer Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern, des jeweiligen Umfangs des Betreuungsbedarfs und des jeweiligen Zeitraums und Stundenausmaßes dieser Zuordnung sowie
13. Lohnkosten.

(8) Die Rechtsträger und geeignete Dritte, derer sich das Land im Sinn des § 26 Abs. 3 bedient, sind weiters ermächtigt und verpflichtet, zu den im Abs. 1 genannten Zwecken folgende personenbezogene Daten der Fachberaterinnen und Fachberater für Integration zu verarbeiten:

1. Vor- und Familienname,
2. Kontaktdaten,
3. Sozialversicherungsnummer sowie
4. zugeordnete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(9) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Personenbezogene Daten nach Abs. 2 sind sieben Jahre nach dem Austritt des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu löschen. Personenbezogene Daten nach Abs. 3 sind sieben Jahre nach Beendigung der Betreuung des Kindes durch beim jeweiligen Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern angestellte Tagesmütter bzw. Tagesväter zu löschen. Selbständige Tagesmütter bzw. Tagesväter haben die personenbezogenen Daten nach Abs. 3 sieben Jahre nach Beendigung der Betreuung des

Kindes durch sie selbst zu löschen. Personenbezogene Daten nach Abs. 5 bis 8 sind sieben Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu löschen.

6. ABSCHNITT FINANZIERUNG

§ 27

Elternbeiträge

(1) Die Rechtsträger haben für jene Kinder, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und auf die nicht die Voraussetzungen des beitragsfreien Besuchs gemäß § 3 Abs. 3a zutreffen, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

(1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Rechtsträger ermächtigt, für jene Kinder, für die die Voraussetzungen des beitragsfreien Besuchs gemäß § 3 Abs. 3a zutreffen, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(1b) Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben.

(2) Die Bildungsdirektion hat durch Verordnung das Nähere über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags zu regeln (Elternbeitragsverordnung). Die Elternbeitragsverordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bewertung des Familieneinkommens;
2. allgemeine Vorschriften für Zu- und Abschläge;
3. den für die Festlegung des Elternbeitrags entsprechenden zumutbaren Einkommensanteil;
4. einen Mindestbeitrag;
5. den von den Rechtsträgern festzulegenden Höchstbeitrag, wobei in der Elternbeitragsverordnung auch ein mindestens festzulegender Höchstbeitrag vorgesehen werden kann;
- ~~5. den von den Rechtsträgern mindestens festzulegenden Höchstbeitrag;~~
6. den Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif gemäß § 3 Abs. 3a;
7. allgemeine Vorschriften über die Elternbeiträge gemäß Abs. 1a;
8. Obergrenzen für angemessene Materialbeiträge und allgemeine Vorschriften für Veranstaltungsbeiträge.

(3) *Entfallen.*

(4) Die Rechtsträger haben den Elternbeitrag tarifmäßig festzulegen. Dabei ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag gemäß Abs. 2 Z 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr unterschritten werden darf.

(5) Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Entgelt.

§ 30

Landesbeitrag für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Das Land leistet dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich über dessen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Beitrag zum laufenden Aufwand (Landesbeitrag). Der schriftliche Antrag, der die für die Berechnung des Landesbeitrags erforderlichen Angaben zu enthalten hat, ist bis längstens 1. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen gewährt und beträgt:

	<u>Krabbelstube</u>	<u>Kindergarten</u>	<u>Hort</u>
<u>Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBBE</u>	<u>2024: Euro 59.632,90</u>	<u>2024: Euro 76.966,90</u>	<u>2024: Euro 46.942,40</u>
	<u>2025: Euro 73.114,00</u>	<u>2025: Euro 84.009,40</u>	<u>2025: Euro 51.237,60</u>
<u>Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe</u>	<u>2024: Euro 59.632,90</u>	<u>2024: Euro 66.341,90</u>	<u>2024: Euro 46.942,40</u>
	<u>2025: Euro 73.114,00</u>	<u>2025: Euro 72.412,20</u>	<u>2025: Euro 51.237,60</u>
<u>Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6</u>	<u>2024: Euro 664,90 (+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)</u>	<u>2024: Euro 664,90 (- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)</u>	<u>2024: Euro 664,90 (+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)</u>
	<u>2025: Euro 725,70 (+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)</u>	<u>2025: Euro 725,70 (- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)</u>	<u>2025: Euro 725,70 (+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)</u>

Der Landesbeitrag erhöht sich ausgehend vom 2025 zustehenden Betrag in den Folgejahren, erstmals am 1. Jänner 2026, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat.

(2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen einschließlich eines allfälligen Zu- oder Abschlags entsprechend der nachfolgenden Tabelle und Kalenderjahre gewährt und beträgt:

	<u>Krabbelstube</u>	<u>Kindergarten</u>	<u>Hort</u>
<u>Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBBE</u>	<u>2023: Euro 49.207,00</u>	<u>2023: Euro 69.649,00</u>	<u>2023: Euro 41.628,00</u>
	<u>2024: Euro 55.956,90</u>	<u>2024: Euro 76.966,90</u>	<u>2024: Euro 46.942,40</u>
<u>Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe</u>	<u>2023: Euro 49.207,00</u>	<u>2023: Euro 59.733,00</u>	<u>2023: Euro 41.628,00</u>
	<u>2024: Euro 55.956,90</u>	<u>2024: Euro 66.341,90</u>	<u>2024: Euro 46.942,40</u>

Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6	2023: Euro 620,50		
	2024: Euro 664,90		
	(+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	(+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)

~~Der Landesbeitrag erhöht sich ausgehend vom 2024 gewährten Betrag für die Folgejahre, erstmals am 1. Jänner 2025, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststands der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Öö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat.~~

(3) Für jede Gruppe muss die Mindestkinderzahl gemäß § 7 Abs. 1 erreicht werden. Anspruch auf Landesbeitrag für eine weitere Gruppe besteht nur, wenn die Kinderhöchstzahl gemäß § 7 Abs. 1 oder eine in einem Bescheid festgelegte Höchstzahl ohne Errichtung einer weiteren Gruppe überschritten würde (Teilungszahl).

(4) Die Berechnung des Landesbeitrags erfolgt nach Finanzierungsstunden. Voraussetzung für die Finanzierung ist die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens sechs Kindern pro Krabbelstubengruppe, zehn Kindern pro Kindergartengruppe und zehn Kindern pro Hortgruppe. Jeder Hortgruppe werden drei Finanzierungsstunden zugerechnet.

(5) Die Finanzierung der ersten Gruppe erfolgt, wenn die Kinderzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird. Jede weitere Gruppe wird finanziert, wenn die Kinderzahl gemäß Abs. 4 ein weiteres Mal überschritten wird.

(6) Ist in Krabbelstuben und Horten die Anzahl der Finanzierungsstunden pro Gruppe höher als die Wochenöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1, kommt der Zuschlag pro Stunde zum Tragen. Ist in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten die Anzahl der Finanzierungsstunden pro Gruppe geringer als die Wochenöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1, kommt der Abschlag pro Stunde zum Tragen.

(7) Den Rechtsträgern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die die Mindestanzahl von Finanzierungsstunden gemäß Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 geringfügig unterschreiten, wird ein Landesbeitrag gewährt, der gemäß Abs. 2, 4 und 6 berechnet wird, sofern die Aufgabenerfüllung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dennoch gewährleistet ist.

(8) Der Referenzzeitraum für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bis 7 umfasst zwei aufeinanderfolgende Wochen im Oktober (ohne gesetzliche Feiertage) des vorhergehenden Kalenderjahres, die von der Bildungsdirektion festzusetzen sind. Im Referenzzeitraum sind von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die Anwesenheitszeiten der Kinder in einer von der Bildungsdirektion vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.

(9) Der Landesbeitrag für ein Kalenderjahr ist jeweils in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. März und am 1. September des laufenden Kalenderjahres fällig.

(10) Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ergeben sich durch Eröffnung von zusätzlichen Gruppen oder durch Schließung von Gruppen oder Änderung der Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden pro Woche für die restliche Dauer des Arbeitsjahres. Diese sind der Bildungsdirektion innerhalb eines Monats nach der Änderung unter Angabe des

Änderungsdatums zu melden. Der neue Referenzzeitraum wird von der Bildungsdirektion ab Meldung der Änderung innerhalb der folgenden zwei Monate festgelegt. Auf Grund eines neuerlichen Antrags gemäß Abs. 6, der innerhalb eines Monats nach Ende des neuen Referenzzeitraums bei der Bildungsdirektion einzubringen ist, erfolgt nach Erfassung der Anwesenheitszeiten die Aufrollung und Neufestsetzung des Landesbeitrags. Im Fall der Schließung von Gruppen oder Betrieben oder Verkürzung der Öffnungszeiten wird der Landesbeitrag anteilig zurückgefordert.

§ 35

Integrationskräfte; Kostenersatz

§ 35

Assistenz für Integration; Kostenersatz

(1) Das Land ersetzt den Rechtsträgern den Aufwand für die anfallenden Stunden der Integrationskräfte im Umfang der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Der Kostenersatz für Integrationskräfte beträgt pro zugewiesener Beschäftigungsstunde höchstens 22,72 Euro. Dieser Betrag erhöht sich jährlich entsprechend der Erhöhung des Monatsentgelts der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 Entlohnungsstufe 5 verwendeten Vertragsbediensteten, erstmals mit der für das Jahr 2024 geltenden Gehaltserhöhung. Der Kostenersatz erfolgt je Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen.